

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beizeile oder deren Raum 15 Pfg.
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Hofenstraße 36.
In Ems: Ködmerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 276

Diez, Freitag den 26. November 1915

55. Jahrgang

I. 9801.

Diez, den 24. November 1915.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1916 finden im Unterlahn-Kreise folgende Märkte statt:

1. Diez
 20. Januar, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 17. Februar, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 2. März, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 13. April, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 18. Mai, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 15. Juni, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 13. Juli, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 17. August, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 14. September, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 26. Oktober, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 16. November, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 14. Dezember, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
2. Bad Ems
 5. September, Krammarkt,
 7. Dezember, Krammarkt.
3. Hahnstätten
 12. September, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
4. Holzappel
 25. Februar, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 29. Juni, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 16. August, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 13. Dezember, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
5. Kagenelnbogen
 9. Mai, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 6. Juni, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 24. August, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 10. Oktober, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 13. Dezember, Schweinemarkt.
6. Nassau
 7. Februar, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
 13. März, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 1. Mai, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 26. Juni, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,
 28. August, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt,

25. September, Kram-, Rindvieh- Schweine- und Obstmarkt,
13. November, Kram-, Rindvieh- und Schweinemarkt.
18. Dezember, Kram-, Rindvieh- Schweine- und Flachsmarkt,
18. Oktober, Obstmarkt

7. Diez

An jedem Freitag (ausschl. Charfreitag) Fruchtmarkt.

3. Oktober, Obstmarkt,
13. Oktober, Obstmarkt.

8. Bad Ems

6. Oktober, Obstmarkt,
16. Oktober, Obstmarkt,

An jedem Dienstag, Donnerstag und Samstag Wochenmärkte (Gemüse- pp. markt).

Der Königl. Landrat.
J. B.
Zimmermann.

Nr. Ch. II. 700/10. 15. R. N. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603)*) sowie auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467)**) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach

ben allgemelten Strafgesetzen höhere Strafen angebracht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die (als vollständige Haut oder vollständiges Fell) mindestens folgendes Gewicht haben:

- grün 10 Kg.,
- falsfrei 9 Kg.,
- trocken 4 Kg.

(Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht dieser Großviehhäute und Kalbfelle ist durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/10. 15. R. R. A. geregelt)

§ 2.

Höchstpreis.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Großviehhäute und Kalb-

... Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der festgesetzte Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

Bei Zwangsent eignungen ist zu gewärtigen, daß als Uebnahmepreis höchstens derjenige Preis bewilligt wird, den der Entsignete bei einer gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. R. A. erlaubten Veräußerung erzielt haben würde.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I	Klasse II	Klasse III
	f. 1 kg Grün- gewicht M	f. 1 kg Grün- gewicht M	f. 1 kg Grün- gewicht M
Bullen:			
unter 30 kg	1,95	1,80	1,60
30 bis 40 kg	1,90	1,65	1,40
über 40 kg	1,60	1,40	1,20
Ochsen:			
unter 30 kg	2,20	2,00	1,80
30 bis 40 kg	2,10	1,90	1,70
über 40 kg	1,90	1,70	1,50
Kühen:			
unter 30 kg	2,40	2,15	1,95
30 bis 40 kg	2,35	2,05	1,85
über 40 kg	2,00	1,80	1,60
Rindern:			
unter 30 kg	2,55	2,30	2,10
30 bis 40 kg	2,40	2,15	1,90
über 40 kg	2,05	1,80	1,60
Fressern	1,60	1,60	1,60
Kälbern	2,65	2,40	2,20

§ 4.

Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört: Das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen mit Ausnahme der Kreise Metz und Diedenhofen, Provinz Meissen-Rastau, dem Großherzogtum Hessen, den sämtlichen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, dem Fürstentum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Siedlitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, Westfalen, den Fürstentümern Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck, Großherzogtum Oldenburg, Provinz Hannover, Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen sowie aus den Kreisen Metz und Diedenhofen.

abgegeben für die Schlachttiergerechtigkeit in der Schlachto-
 ort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen
 Rasse stammt, andernfalls das Land, in welchem die be-
 treffende Rasse heimisch ist.

**§ 5.
 Beschaffenheit des Gefälles.**

Die Grundpreise (§ 3) gelten nur für Gefälle, das den
 nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) das Gefälle muß fleischfrei, ohne Horn und Knochen,
 ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Stophhaut unmittel-
 bar hinter den Ohren abgechnitten), ohne Schweifbein,
 jedoch mit Schweifhaut und mit Schweifhaaren, ohne
 Klauen (oberhalb der Hornteile gerade abgechnitten)
 abgeschlachtet sein;
- b) das Gefälle muß in einem öffentlichen Schlachthaus
 unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung
 (Znning) abgeschlachtet und von einer solchen über-
 nommen worden sein;
- c) das durch Wiegen ermittelte Gewicht muß in unver-
 löschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut be-
 festigten Blechmarke oder durch Stempelaufruch) ver-
 merkt sein.

**§ 6.
 Abzüge vom Grundpreis.**

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den
 folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger
 als der Grundpreis:

- a) für Gefälle, das nicht in einem öffentlichen Schlacht-
 haus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereini-
 gung (Znning) geschlachtet und von einer solchen über-
 nommen worden ist,
 um 5 Pf. für das Kilogramm;
- b) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5c)
 festgestellt und erkennbar gemacht ist,
 um 5 Pf. für das Kilogramm;
 für leichte Beschädigung [Fehler*) im Abfall] um
 2,00 M für die Haut von 25 Kg. und darüber,
 1,00 M für die Haut unter 25 Kg. und das Kalbfell;
 für schwere Beschädigung [Fehler*) im Kern] um
 3,00 M für die Haut von 25 Kg. und darüber,
 1,50 M für die Haut unter 25 Kg. und das Kalbfell;
 für leichte und schwere Beschädigung zusammen um
 5,00 M für die Haut von 25 Kg. und darüber,
 2,50 M für die Haut unter 25 Kg. und das Kalbfell;
 für Engerlinge (bis 5 sichtbare) um
 4,00 M für die Haut von 25 Kg. und darüber,
 2,00 M für die Haut unter 25 Kg. und das Kalbfell;
 für Schuhhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen
 oder mehr als 2 Böhern oder 3 tiefen Kerben oder
 mehr als 5 sichtbaren Engerlingen) um 30 Pf. für
 das Kilogramm Urüingewicht;
- c) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die
 Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	bei Häuten über 30 kg für 1 kg	bei Häuten bis 30 kg für 1 kg	bei Fresser- häuten und Kalbfellen für 1 kg
mit Maul u. m. Horn	10	6	4
mit Maul u. ohne Horn	4	2	2
mit Klauen	7	6	5
ohne Schweifhaare	1	1	1

d) die unter c genannten Abzüge sind vom 1. Januar
 1916 an zu verdoppeln.

*) Schnitt, Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung
 bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten An-
 legestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der
 Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei
 vom Hundert Jahreszinjen über Reichsbankdiskont hinzu-
 geschlagen werden.

**§ 8.
 Zurückhalten von Vorräten.**

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Entzighung
 zu höchstens den gemäß § 2, fünfter Absatz, für die be-
 treffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen
 zu gewärtigen.

**§ 9.
 Ausnahmen.**

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
 Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, Verlängerte Hebe-
 mannstraße 10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen
 dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß
 schriftlich erfolgen.

**§ 10.
 Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915
 in Kraft.

Coblenz, den 20. November 1915.

1751

**Kommandantur von
 Coblenz und Ehrenbreitstein.**

Nr. Ch. II 588/10. 15. R. R. R.

Bekanntmachung,

betreffend

Verbot künstlicher Beschwerung von Leder.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Ge-
 setzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw.
 auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand
 vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchst-
 en Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kennt-
 nis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung,
 soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen
 verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft
 wird.

§ 1.

Die Herstellung künstlich beschwerten Leders, sowie jede
 künstliche Beschwerung von Leder, insbesondere unter Benutzung
 von Parhum-, Magnesium-, Blei-, Zinn- und anderen mine-
 ralischen Salzen, von Glukose, Dextrin, Melasse und äh-
 nlichen zuckerhaltigen Stoffen, von zuckerhaltigen Appreturen
 und ähnlichen Mitteln ist verboten.

§ 2.

Zur Fertigstellung von Leder, mit dessen Beschwerung
 am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits
 begonnen ist, wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1915
 gewährt.

§ 3.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
 Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hebe mannstr.
 9-10, kann Ausnahmen gestatten. Die Entscheidung muß schrift-
 lich erfolgt sein.

§ 4.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in
 Kraft.

Coblenz, den 20. November 1915.

**Kommandantur von
 Coblenz und Ehrenbreitstein.**

Neue Vereinbarungen über Höchstpreise für Superphosphat, Ammonial-Superphosphat und andere Düngemittel.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden Verhandlungen zwischen Vertretern der Düngerefabriken und der landwirtschaftlichen Körperschaften statt, die eine Einigung über die Preise für Superphosphat, Ammonial-Superphosphat und andere Düngemittel bis auf weiteres herbeiführten.

Dabei ist, wie bereits früher, die Abmachung getroffen, daß die Düngerefabriken verpflichtet sind, fernere Lieferungen an diejenigen Firmen, Händler oder Privatpersonen, die zu höheren als den festgesetzten Preisen künstliche Düngemittel anbieten oder verkaufen, zu versagen.

Es wird daher erjucht, von allen hierauf bezüglichen Vorkommnissen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums, Berlin W. 9, Leipziger Platz 7, zur weiteren Veranlassung unverzüglich Kenntnis zu geben.

Die Eisenbahnwagen sind in der Herbstzeit durch die Beförderung von Rüben und Kartoffeln, sowie von Kohlen zur Deckung des Winterbedarfes außerordentlich in Anspruch genommen, so daß die Beförderung des Kunstdüngers während dieser Zeit etwas wird zurückgestellt werden müssen. Dagegen erscheint es erwünscht, sobald wieder Wagen verfügbar sind, unverzüglich mit der Versendung der Düngemittel vorzugehen.

Zu den nachstehenden Listen ist folgendes zu bemerken:

1. Sind die Preise ab Waggon auf der Station des Lieferwerkes vereinbart, so gelten sie für Mengen von 5000 Kg. und mehr.

Bei Mengen unter 5000 Kg. ist der Verkäufer berechtigt, dem Preis die nachweislich bezahlte Fracht sowie 50 Pfg. für 100 Kg. zuzuschlagen.

2. Sind die Preise frachtfrei Empfängerstation vereinbart, so gelten sie für Bezüge von Wagenladungen von mindestens 10 000 Kg.

Bei Bezügen unter 10 000 Kg. greifen folgende Bestimmungen Platz:

a) erfolgt der Versand vom Lieferwerk nach der Station des Verbrauchers, so trägt letzterer die Mehrfracht gegenüber dem Frachttax bei Bezügen von 10 000 Kg.; bei Mengen unter 5000 Kg. ist Verkäufer berechtigt, 50 Pfg. für 100 Kg. zuzuschlagen;

b) erfolgt die Lieferung ab ständigem Lager des Verkäufers, so ist letzterer berechtigt, zu den festgesetzten Preisen 50 Pfg. für 100 Kg. zuzuschlagen; hat Verkäufer auf Grund vorstehender Bedingungen selbst einen Frachtzuschlag bezahlt, so ist er berechtigt, diesen beim Weiterverkauf aufzuschlagen.

3. Sind die Preise ab Frachtausgangstation vereinbart, so hat der Empfänger nur die Fracht von dieser Station bis zu seiner Empfangsstation zu tragen, gleichgültig ab welcher Station die Ware geliefert wird; Mehr- oder Minderfrachten sind zu verrechnen.

4. Die Preise verstehen sich für sämtliche Düngemittel mit Ausnahme von Thomaspophosphatmehl und Kalkstickstoff für lose verladene Ware, ohne Verpackung.

Bei Lieferung in Gewebejäten (Zute, Baumwolle usw.) kann ein Aufschlag von 1,50 Mark für 100 Kg., in haltbaren Papierjäten von 0,50 Mark für 100 Kg. berechnet werden. Bei Lieferung in Käufersjäten, die franko Station des Lieferwerkes zu stellen sind, kann eine Füllgebühr von 0,20 Mark für 100 Kg. berechnet werden.

Bei Lieferung in Säcken erfolgt die Berechnung brutto für netto.

Superphosphat mit schwefelsaurem Ammonial oder Natrium-Ammoniumjulfat und Kalk.

Die Preise sind für drei Gebiete vereinbart.

Gebiet I umfaßt: Pommern, Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg-Ost (d. i. östlich der Linie Belgig—Wiesenburg—Berlin—Dranienburg—Strelitz).

Gebiet II umfaßt: Mittel- und West-Deutschland, Königreich Sachsen, Schleswig-Holstein, beide Mecklenburg, Brandenburg-West (d. i. an und westlich der Linie Belgig—Wiesenburg—Berlin—Dranienburg—Strelitz).

Gebiet III umfaßt: Königreich Bayern einschl. Pfalz, Königreich Württemberg mit Fürstentum Hohenzollern, Großherzogtum Baden, Elsaß-Lothringen, Provinz Starkenburg und Rheinheffen des Großherzogtums Hessen.

1. Reine Superphosphat.

Bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 16% u. 14—15,99%, 12—13,99%, 10—11,99% darüber,

Preise für 1 kg wasserlösliche Phosphorsäure

Gebiet I	58 Pf.	62 Pf.	68 Pf.	72 Pf.
II	62 "	66 "	72 "	76 "
III	60 "	64 "	70 "	73 "

2. Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammonial bzw. Natrium-Ammoniumjulfat.

Bei einem Gesamtgehalt von Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von

16% u. 14-15,9%, 12-13,9%, 10-11,9% darüber,

Preise für 1 Kg. %

Gebiet I	wass. P o phors. 60 Pf.	64 Pf.	68 Pf.	72 Pf.
	Amn.-Stickstoff 2:0 "	2:0 "	2:0 "	2:0 "
Geb. II	wass. Phosphors. 64 "	68 "	72 "	76 "
	Amn.-Stickstoff 2:0 "	2:0 "	2:0 "	2:0 "
Geb. III	wass. Phosphors. 62 "	66 "	70 "	73 "
	Amn.-Stickstoff 2:0 "	2:0 "	2:0 "	2:0 "

3. Ammonial-Superphosphat und Natrium-Ammoniumjulfat-Superphosphat, denen Kalk zugemischt ist.

Preise für 1 Kg. %

Wasserlösliche Phosphorsäure wie zu 2,

Ammonial-Stickstoff wie zu 2,

Wasserlösliches Kali (K₂O) 40 Pfg.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Die Preise gelten für Gebiet I und II frachtfrei Vollbahnstation des Empfängers. Für Gebiet III erfolgt die Frachtberechnung auf Grund der Ausgangsstation Vingen.

Zahlung: Barzahlung mit 1 1/2 vom Hundert Abzug.

B. Stickstoffhaltige Düngemittel.

Die Preise sind für zwei Gebiete vereinbart:

Gebiet I umfaßt: Orte unmittelbar an der Elbe und westlich der Elbe.

Gebiet II umfaßt: Orte östlich der Elbe.

1. Natrium-Ammoniumjulfat.

Preise für 1 Kg. % Ammonstickstoff

Gebiet I 148 Pfg.

Gebiet II 149 Pfg.

2. Kalkstickstoff.

Gebiet I und II 147 Pfg.

Besondere Lieferungsbedingungen für 1 und 2:

Fracht: Die Preise gelten für 1 frachtfrei Vollbahnstation oder Schiffslandeplatz des Empfängers, für 2 frachtfrei allen deutschen Stationen oder Schiffslandeplatz des Empfängers.

Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

1. Weizenmehl 230 Pfg.
2. Roggenmehl 220 Pfg.
3. Weizenmehl Wollmehl und alle sonstigen Stäbsträger (entfettet) außer 1 bis 4:

- durch Dämpfen oder Behandlung mit Schwefelsäure aufgeschlossenen 180 Pfg.
- roh, d. h. nicht wie vorsehend aufgeschlossen, aber entfettet 40 Pfg.

Besondere Lieferungsbedingungen für Nr. 3 bis 5:

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.
Zahlung: Barzahlung mit 1½ vom Hundert Abzug.

C. Stickstoffhaltiger aus dem Ausland eingeführter Guano:

Preise für 1 Kg. %

a) Roh:

Gesamtstickstoff 210 Pfg.
Gesamtphosphorsäure 40 Pfg.
Kali 40 Pfg.

b) Aufgeschlossen:

Gesamtstickstoff 230 Pfg.
Wasserlösliche Phosphorsäure 64 Pfg.
Wasserlösliches Kali 40 Pfg.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.
Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

D. Organische Mischdünger. Mit Schwefelsäure aufgeschlossen.

Preise für 1 Kg. %

Gesamtstickstoff 180 Pfg.
Wasserlösliche Phosphorsäure 60 Pfg.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.
Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

E. Knochenmehl. (Aus entfetteten Knochen hergestellt.)

Unentleimtes, gedämpftes sowie entleimtes, ferner Stampmehl, Trommelmehl, Fleischdüngemehl, Fischdüngemehl, Fleischknochenmehl, Kadaverdüngemehl und ähnliches, in handelsüblicher feiner Mahlung.

Preise für 1 Kg. %

Gesamtstickstoff 210 Pfg.
Gesamtphosphorsäure 40 Pfg.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Frei Waggon Station des Lieferwerkes.
Zahlung: Barzahlung ohne Abzug.

F. Thomasposphatmehl.

Die Preise sind für zwei Verkaufsabschnitte vereinbart:

- Von jetzt bis 31. Dezember 1915.
- Vom 1. Januar 1916 bis 15. Juli 1916.

Preise für 1 Kg. %

Verkaufsabschnitt I.

Gesamt-Phosphorsäure 26 Pfg.
Zitronensäurelösliche Phosphorsäure 30 Pfg.

Verkaufsabschnitt II.

Gesamt-Phosphorsäure 28½ Pfg.
Zitronensäurelösliche Phosphorsäure 33 Pfg.
Der übliche Verbraucherrabatt von 16 Pfg. für 100 Kg. ist bei der Berechnung abzuziehen.

Besondere Lieferungsbedingungen:

Fracht: Frei Waggon Frachtausgangstation Rothe Erde bzw. Diedenhofen.

Die Frachtausgangstation Rothe Erde gilt nördlich der Bahnlinie Langelser-Prüm-Gerolstein-Magen-Ander-

mühl-Bromberg-Thorn-Alexandrowo.
Die Frachtausgangstation Diedenhofen gilt südlich dieser Bahnlinie.

Die Stationen an der Bahnlinie zählen von Langelser bis Südenbe bei Berlin zur Frachtausgangstation Diedenhofen, von Berlin bis Alexandrowo zur Frachtausgangstation Rothe Erde.

Für Bezüge auf Frachtausgangstation Rothe Erde und Diedenhofen nach Stationen, die 500 Kilometer und mehr von Rothe Erde bzw. Diedenhofen entfernt liegen, ist eine Frachtvergütung von 10 % zu gewähren; die Frachtvergütung ist auf die ermäßigten Eisenbahnfrachttarife für Thomasmehl zu gewähren, indem die entfallenden Beträge nach oben oder unten auf volle Mark abzurunden sind.

Verpackung:

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der Werke in haltbaren Papierjäten oder Gewebezäten.

Wird in Papierjäten geliefert, so verstehen sich die Preise einschließlich Sack.

Werden Gewebezäten verwendet, so wird bei Säcken mit 100 Kg. Fassungsvermögen ein Aufschlag von 40 Pfg. für 100 Kg., bei Säcken von 75 Kg. Fassungsvermögen ein Aufschlag von 56 Pfg. für 100 Kg. berechnet.

Die Säcke aus Webstoff sind, wenn sie unbeschädigt und zur Verwendung von Thomasposphatmehl noch verwendbar sind, gegen eine Vergütung von 65 Pfg. für den Sack von 100 Kg. Fassungsvermögen und 50 Pfg. für den Sack von 75 Kg. Fassungsvermögen frei Werk zurückzunehmen.

Die Entscheidung über die Brauchbarkeit der Säcke steht den Werken zu.

Zahlung: Barzahlung mit 1½ vom Hundert Abzug.

Berlin, den 15. November 1915.

Journal-Nr. I. A. II e 3987

Berlin W. 9, den 30. Oktober 1915.
Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung

Die diesjährigen Anträge auf Staatsbeihilfen zur Herstellung von Obstbaumpflanzungen sind weit hinter dem Durchschnitt der Vorjahre zurückgeblieben. Unter Hinweis auf meinen Erlass vom 17. Oktober v. J. — I A II e 6531 — mache ich deshalb nochmals aufmerksam, daß es erwünscht und zweckmäßig erscheint, trotz des Krieges geplante oder schon in Angriff genommene Obst-, sonstige Nutz- und Forstpflanzungen anzuführen und zu vollenden. Es stehen für die bevorstehende Pflanzperiode schätzungsweise an 20 Millionen erstklassige verkaufsfertige Obstbäume der verschiedenen Formen und Altersklassen in den deutschen Baumschulen zur Verfügung. Die Baumschulenbesitzer haben trotz der gegen die Vorjahre wesentlich erhöhten Kosten keine Erhöhung ihrer Mindestpreise vorgenommen. Mit Rücksicht hierauf und auf die große Bedeutung, die unserer Obsterte bei der Volksernährung zukommt, ersuche ich, in den beteiligten Kreisen auf die Inangriffnahme weiterer Anpflanzungen hinzuwirken. Es ist dabei zu betonen, daß es als eine vaterländische Pflicht gelten müsse, nur deutsche Erzeugnisse zu kaufen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

gez. Freiherr von Schorlemer.

J.-Nr. II. 11490.

Diez, den 18. November 1915.

Abdruck wird veröffentlicht. Ich kann die Anpflanzung von Obstbäumen nur warm empfehlen.

Der Landrat.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Der Kaiser war bei uns.

(Aus einem Brief von der Ostfront.)

Als wir vor kurzem darüber sprachen, daß unsere Tage nunmehr wohl für einige Zeit in einförmiger Gleichmäßigkeit dahinfließen würden und wir dabei das für und wider des Stellungskrieges gegenüber den Vormarschkämpfen der verfloffenen Monate abwogen, dachte keiner von uns daran, welsch' ein Festtag uns bevorstand!

Wahrlich ein hoher Festtag war es, der hier im Felde noch weit größere Bedeutung hat als in der Heimat! Der Kaiser kam zu uns an die Front, unser oberster Kriegsherr wollte uns sehen!

Ich will mich nicht mit der Schilderung der fieberhaften Tätigkeit aufhalten, die uns alle ergriff. Mit welcher Freude haben wir die Porte aus Tannengrün gebaut und all die anderen kleinen Vorbereitungen getroffen, vor allem den eigenen äußeren Menschen mal gründlich vorgenommen, um uns in einen wenigstens einigermaßen paradefähigen Zustand zu bringen.

Um 12 Uhr mittags standen wir auf dem großen Platz (im Lager von Baranowitschi, in einem nach dem griechischen Glockenturm zu offenen Rechteck) zur Parade vor unserem obersten Kriegsherrn bereit. Neben dem mit Fahnen geschmückten Glockenturm erwarteten die Führer, Prinz Leopold von Bayern, Generaloberst von Bohrsch, General Freiherr von König, General von Behr und andere mit ihren Stäben Seine Majestät.

12 Uhr 15 Minuten nachmittags betrat der Kaiser den Platz. Die Musik setzte ein, das Gewehr wurde präsentiert, das Hurra erklang und unser Kaiser schritt langsam, jeden fest ins Auge fassend, die Front ab.

Man muß den Blick des Kaisers einmal auf sich ruhend gefühlt haben, um zu verstehen, welche Macht von ihm ausgeht. Energie, Wohlwollen, Güte, alles spricht aus ihm. Man reißt sich unwillkürlich und fühlt sich zu jeder Leistung fähig.

Jedem der Beteiligten schlug in diesem Augenblicke das Herz höher. Der lebhafteste Kanonendonner von der nicht ferneren Front trug dazu bei, uns allen die bedeutungsvolle Lage noch mehr zum Bewußtsein zu bringen.

Ueber 600 Kilometer trennen uns von der Grenze, die wir vor 1 1/4 Jahren überschritten haben, herrliche Siege und Erfolge, doch auch schwere und ernste Stunden, nicht für möglich gehaltene Anstrengungen liegen hinter uns; nun stehen wir tief drinnen in Feindesland, im Besitz des wichtigen Bahnknotenpunktes, an dessen Erreichung wohl der Kühnste nicht ernsthaft gedacht hatte, an der Stelle, von wo noch vor wenigen Monaten der damals allgewaltige Großfürst Nikolaus Nikolajewitsch die russischen Armeen gelenkt hatte; wenn auch betrübten Herzens bei dem Gedanken an die dichten Gräberreihen der großen Schlachtfelder und so manches einsame Kreuz, so doch den Blick klar gerichtet auf das große gemeinsame Ziel, ein jeder sich bewußt des kleinen oder größeren Teiles, den das Vaterland von ihm verlangt nach dem Willen unseres obersten Kriegsherrn.

Auf dem linken Flügel der Parade standen die zur Bekleidung mit dem Eisernen Kreuz Vorgesetzten. Die Glücklichen! Kann es für einen Soldaten etwas schöneres geben als vom Kaiser selbst diese höchste Auszeichnung zu erhalten? Nachdem Seine Majestät das letzte Kreuz überreicht und die Meldung des Ausgezeichneten, wofür er es erhalten, entgegengenommen hatte, trat der Kaiser in die Mitte des Bierocks und hielt eine Ansprache. Er verglich unsere Tätigkeit mit der unserer Kameraden an der Westfront und brachte uns Grüße von ihnen und aus der Heimat. „Die Taten des Landwehrkorps bei den Verfolgungskämpfen

unserer Kameraden im Schützengraben grüßen und forderte uns auf, durchzuhalten, bis wir den Feind auf die Knie gezwungen haben und ihm einen Frieden diktieren können, der unserer Opfer würdig ist.

Aus begeistertem Herzen scholl abermals ein dreifaches Donnerndes Hurra über den Platz! Wohl ein jeder von uns leistete in diesem Augenblicke innerlich aufs neue das Gelübde, unsere Pflicht bis zum letzten zu tun, durchzuhalten und uns des Vertrauens unseres Kaisers würdig zu zeigen. Mancher, an dessen Spannkraft der Schützengrabenkampf schwerere Anforderungen stellt als Angriff und Verfolgung, schöpfte aus den Worten des Kaisers frischen Mut und Selbstvertrauen.

Dann kam der Parademarsch in Gruppenkolonnen!

Vor dem Glockenturm, dort, wo der Zar oft und noch vor wenigen Wochen Nikolajewitsch gestanden haben mag, stand der Kaiser und ließ uns an sich vorbeimarschieren. Jeder gab her, was er hatte, ein jeder drückte die Knie durch, so gut er konnte. Das hat auch unser Kaiser gefühlt, und daß er mit uns zufrieden war, sprach aus seinen Augen und dem gnädigen Kopfnicken, mit dem er uns besahnte. Wie uns unsere Vorgesetzten nachher erzählten, hat der Kaiser seiner Freude Ausdruck gegeben, uns in solch vortrefflicher Verfassung zu sehen.

Nach einem kurzen Frühstück mit den anwesenden Führern verließ Seine Majestät Baranowitschi um 3 Uhr. Der Kaiserbesuch war zu Ende! Wir wissen, daß unser oberster Kriegsherr die Ueberzeugung mitgenommen hat, daß „wir im Osten“ eine eiserne Mauer bilden, die allen Versuchen der Russen, sie zu durchbrechen, standhalten wird. An Herz und Seele gestärkt sehen wir der Zukunft entgegen: eine Armee, in der jeder Soldat freudig bereit ist, für Kaiser und Vaterland sein Leben zu lassen, ist unbesiegbar.

Ein russischer Armeebefehl.

Die Wahrheit aller unserer Berichte über die Greuelthaten der russischen Armee im eigenen Lande wird voll und ganz bestätigt durch den nachstehenden Erlaß des Oberkommandos der russischen Südwestfront an den Kommandierenden der 2. Armee. Der Befehl wurde bei einem Offizier gefunden, der durch Truppen der Südararmee gefangen genommen war:

Telegramm

an den Kommandierenden der 2. Armee.

Ich verlaute hiermit zwecks strengster Durchführung das nachfolgende Telegramm des Generalstabs-Chefs seiner Kaiserl. Hoheit:

„Se. Majestät der Kaiser läßt Ihnen mitteilen, daß an die Ohren Seiner Hoheit zahlreiche Klagen verschiedener Klassen der Bevölkerung der Kriegsschauplätze über das Verhalten der Truppen gedrungen sind, besonders aber, daß gewisse Militärpersonen die Bevölkerung mißhandeln, nicht selten rauben und oft ihr Gut durch Feuer vernichten, obzwar die kriegerische Lage keinesfalls dazu Anlaß gibt. Der frühere oberste Feldherr hat mehrmals Befehle und Instruktionen verlautebart, die eine innere Reorganisation des Heeres, das Beseitigen von Raub und Brandstifterei im Auge hatten.

Trotzdem ist der Kaiser mit Kummer erfüllt, daß bisher alle diese Erlasse ihren Zweck nicht erreicht haben, daß sich immer noch Individuen finden, die sich mit Taten brandmarken, welche ein Fleck für die ganze russische Armee sind. Zu solchen Taten neigen vor allem Mannschaften der im Rücken der Armee stehenden Formationen oder solche, die sich von ihrem Truppenkörper losgetrennt haben, selbständig kommandierte oder aus verschiedenen Gründen verlautebart.

Se. Majestät befehlt an, seine Mittel zu unterstützen, um die strengste Disziplin einzuführen, die strengsten Strafen bei Verspottungen, Marodeuren, Mäubern und Brandstiftern anzuwenden. Das von S. Majestät gezeigte Ziel soll um jeden Preis erreicht werden; auf den Eisenbahnen und öffentlichen Straßen, die von der Front führen, sollen Offiziere mit genügend starken Abteilungen Wache halten, um alle von ihren Truppenkörpern Entlaufenen festzunehmen. Dieselben sollen als abschreckendes Beispiel strengstens bestraft werden.

Se. Majestät befiehlt allen Höhergestellten, besonders aber Truppenkommandanten, ihre volle Aufmerksamkeit auf dieses Uebel zu lenken, das sich in der Armee so eingebürgert hat. Nur der größte Eifer und Ausdauer, die größte Strenge der Vorgesetzten und die strengsten Strafen bei den Schuldigen können diesen Umtrieben, die die völlig begründeten Klagen über das Militär hervorrufen, ein Ende machen. Je mehr das Uebel um sich gegriffen hat, um so strengere Disziplin muß in der Truppe gehalten werden, umso unerbittlicher die Strenge des Kommandanten; nur die Erhaltung der inneren Ordnung kann uns dem Ziel näher bringen.

Se. Majestät der Kaiser hat angeordnet, den Stand des Offizierkorps durch Abkommandierung nicht mehr zu schwächen. Die Stäbe, Kommandanten u. militärischen Verwaltungen sollen die bereits Abkommandierten in ihre Truppenteile zurückversetzen.

S. Majestät hat den festen Glauben, daß die Kommandanten aller Grade ihren Untergebenen ans Herz legen werden, welche Bedeutung die Ordnung für das Heer besitzt, daß sie den Ausschreitungen gegen die Bevölkerung ein Ende machen werden, unnütze Brandstiftereien, Vernichten von Fabriken, Werkstätten und Raubanfälle strengstens verfolgen, sowie alle Art Marodeure und Verbrecher, die sich von ihrer Truppe losgetrennt und ihre Soldatenpflicht vergessen haben, rücksichtslos strafen werden. 13058. Melkiew. 1932. Iwanow.

An den Kommandierenden des 22. Armeekorps.

Laut Befehl des Armeekommandanten bitte ich Euer Exzellenz dem Armeekommandanten zwecks tatkräftiger Einschreitung einen genauen Bericht erstatten zu wollen, unter welchen Umständen der Besitz des Herrn Bolwarski in Ostrow verbrannt wurde, welcher Truppenteil dort gestanden ist, sowie alles, was Sie bisher in dieser Richtung getan haben. Gleichzeitig befehl der Armeekommandant, in dieser Sache die strengste Untersuchung einzuleiten.

Unterschieden: Chef des Generalstabes der 11. Armee. G. Schischkewitsch;

für den Chef der Etappen und Intendantur-Abteilung. Oberst Tischerewin.

16./29. Sept. 1915. Nr. 6764.

Für den Kanzleidirektor: Oberstlt. Satjenkow.

Die Kopie bestätigt: für den älteren Adjutanten der 3. finnl. Schützen-Division: Oberst. Solowiew.

An den Kommandanten des 9. finnl. Schützen-Regts.:

Der Divisionskommandant befehl die Untersuchung und tatkräftige Amtshandlung in Angelegenheit des Herrn Bolwarski, dessen Besitz verbrannt wurde, einzuleiten und einen Bericht an den Kommandanten der 11. Armee zu erstatten.

Für den Generalstabschef der 3. finnl. Sch.-Division Hauptmann N.

Für den älteren Adjutanten Oberst. Solowiew.

Nr. 2779. 16./29. September 1915.

Die Kopie der Kopie bestätigt: Regts.-Adjutant des 9. finnl. Schützen-Regiments. Stabs-Kapitän Jakowliw.

Merke vom Kriege.

* Verurlaubungen der ein Jahr im Felde stehenden Mannschaften. Auf ein Schreiben des Reichstagsabgeordneten Poppe in Heiligenstadt erwiderte

das Kriegsministerium, daß bei Mannschaften, die schon über ein Jahr im Felde stehen, ein Urlaubsgesuch auch ohne amtliche Bescheinigung eines Reichsanwaltes im allgemeinen ohne weiteres anzuerkennen sei. Die militärischen Dienststellen seien darauf hingewiesen worden, daß keine Bedenken bestehen, solchen Mannschaften ohne Beibringung einer amtlichen Bescheinigung Urlaub zu erteilen, sofern die dienstlichen Interessen es irgend gestatten.

Ein russischer Fliegerbrief.

Ueber den Stellungen der Deutschen in Rußland erschienen jüngst russische Flieger, die in zahlreichen Exemplaren eine in deutscher Sprache abgefaßte Flugchrift, „Die Feldpost“ betitelt, herabwarfen.

In der vorliegenden Nummer der „Feldpost“ werden zuerst die deutschen Soldaten auf die Schwierigkeiten weiteren Vordringens in Rußland aufmerksam gemacht. Ausführungen, deren Beantwortung ruhig unseren Soldaten und ihren erprobten Führern überlassen bleiben kann. Sie werden die richtige Erwiderung schon finden.

Mit diesen Darlegungen, deren verjagende Ueberzeugungskraft den Russen augenscheinlich selbst offenbar ist, beschäftigt sich die Flugchrift auch nur in ihrem ersten, kaum ein Drittel des Gesamtinhalts umfassenden Teil. Der größte Teil der Flugchrift ist dagegen den inneren Zuständen Deutschlands gewidmet. Mit großer Sorgfalt werden hier Aussprüche und Auslegungen im Parlament und in der Presse zusammengestellt, aus denen man nur mit Bedauern den Schaden feststellen kann, der den vaterländischen Interessen aus der in Deutschland beliebten Uebertriebung entsteht.

Fast die Hälfte des Inhalts der „Feldpost“ ist dem mit „Die Lebensmittelnot infolge Teuerung und Wucher in Deutschland“ überschriebenen Kapitel gewidmet. Hier wird die Polemik über den Lebensmittelwucher und die bestehenden Teuerungsverhältnisse in ein unerwartetes Licht gerückt und es werden Schlüsse aus in Deutschland selbst mehrfach widerlegten Auslassungen gezogen, die den Einfluß erkennen lassen, den falsche oder übertriebene Darstellungen über die Lebensmittelversorgung im feindlichen Ausland hervorrufen.

Es verlohnt nicht, auf den Inhalt näher einzugehen; es sei nur noch darauf verwiesen, daß auch alle bekannt gewordenen Fälle wegen Lebensmittelwucher und Nahrungsfälschung aufgeführt und behandelt werden und daß auch die „allerfeinste Hühnerbrühe in Würfelform“ nicht einmal vergessen ist.

Deutscher kann aber nicht gezeigt werden, wie unseren Feinden durch eigenes Tun und Treiben Vorjubel geleistet wird und wie die Schwierigkeiten für unsere Feldgrauen durch ein direkt strafwürdiges Verhalten großer Kreise der Bevölkerung vermehrt werden. Damit stellt sich aber auch jeder Fall der Ueberborteilung und des Wuchers als doppelt schwer dar.

Diese Erkenntnis muß uns zu der zwingenden Einsicht bringen, in der Heimat für Verhältnisse zu sorgen, die dem häßlichen, feindlichen Ausland keine Angriffsflächen mehr bieten, an denen es sich selbst stärken kann und mit deren Hilfe es den Kampf für unsere Soldaten verlängert.

Wir müssen uns klar darüber werden, daß auch hinter der Front Krieg geführt wird und daß ein jeder an diesem Kampfe beteiligt ist. Auch hier gibt's „Vaterlandsberrat“. Produzent, Händler und Verbraucher müssen daher im Pflichtgefühl für das Vaterland erstarken und dieses über alle anderen Interessen stellen, mögen sie noch so großer privater oder geschäftlicher Natur sein.

Dem Auslande muß gezeigt werden, daß auch die Heerarmee Disziplin genug besitzt, um zu siegen, und daß der Wille der Zurückgebliebenen, die Streiter im Felde zu unterstützen, stärker ist als das Streben nach Gewohnheit und Genuß. Auch in dem Kampf um die Volkswirtschaft wollen

... die die Russen aus der Struchschleife verdrängt und zur Aufgabe ihrer Durchbruchversuche durch die Stellungen der Verbündeten gezwungen wurden, war eine Bravourleistung der deutschen, österreichischen und ungarischen Truppen allerersten Ranges. Die Festigkeit der Kämpfe war außerordentlich, noch größer aber waren die Schwierigkeiten, die infolge des morastigen Geländes entstanden. Der sickernde Boden gestattete nur selten die Anlage richtiger Schützengräben. Auch die genauesten Karten gaben über das Sumpfgelände, dessen dünne Eiskruste unter den Kämpfenden einbrach, keinen zuverlässigen Aufschluß. Die Russen verloren laut Köln. Zig. bei ihrem Massenangriff Tausende, deren Todeschrei im Versinken wie bei Tannenbergschauerlich die Nacht durchklingelte. Die Verpflegungsbedingungen waren mehr als schlimm. Das ganze Gebiet hatte eine einzige, durch die Russen mit Artilleriegeschossen überschüttete Straße. Die ganz wenigen Kleinwege, die auf dem Ostufer vorhanden sind, waren unpassierbar. Die Fahrflüchen konnten nicht vor. Es ist bezeichnend, daß einmal, als dennoch eine Fahrflüche vorwärts gebracht und dann nicht mehr zurückgenommen werden konnte, die Russen sie für ihre eigene Fahrflüche hielten und zum Essen kamen. Fahrflüche und Russen wurden dann von einer österreichischen Abteilung eingeholt. Die verbündeten Truppen, die in dem von ganz wenigen Ortschaften, die überdies die Russen besaßen, bebauten Gelände keine Unterkunft hatten, lebten also tagelang von nichts als Brot. Andererseits stand den Russen zur Verfügung, wessen sie bedurften. Sie waren ihrer Verpflegungsbasis nahe, sie hatten die Bahn, in ihrem Rücken liefen zwei große, gute Straßen, die noch untereinander verbunden waren. Alle Bedingungen für den russischen Durchmarsch waren gegeben; gleichwohl mußte der Feind zurück; sein Rückzug artete stellenweise in Flucht aus, und sein Durchbruchversuch endete mit dem Durchbruch der Verbündeten bei Podgacie.

Drei Tage in der englischen Stellung.

In der Nacht vom 11.-12. August ging Jäger Otto Hordel von der 2. Compagnie eines Meierov-Jäger-Bataillons 2 Uhr 45 Min. vormittags zur Erkundung der englischen Stellung vor. Er gelangte an ein feiner Meinung nach nur schmales, frei auf dem Felde stehendes Hindernis, das er durchzueren wollte, um dann weiter nach dem englischen Haupthindernis zu gelangen. An einer durch eine Granate getrisenen Ritze kroch Hordel vor, als er plötzlich beim Schein einer Leuchtkugel bemerkte, daß er sich bereits unmittelbar vor der feindlichen Stellung im Haupthindernis befand. Mittlerweile war es schon ziemlich hell geworden, und so beschloß Hordel, den Tag über liegen zu bleiben. Um bessere Deckung zu haben, kroch er im Hindernis noch wenige Schritte weiter links und legte sich in einen kleinen Graben, der nach der englischen Stellungen zu offen, nach der eigenen Seiten zu noch innerhalb des Hindernisses verschattet war.

Beim Dunkelwerden kam etwa 15 Schritte von Hordel entfernt ein 3 Mann starker englischer Horchposten an einer niederen Stelle über das 6-7 Meter breite Draathindernis gestiegen und legte sich etwa 25 Schritt vor dem Hindernis in ein Granatloch. Ein Mann mit einem Stahlschild wurde noch etwas weiter vorgeschoben. Während Hordel noch überlegte, kamen englische Arbeiter, welche das Hindernis ausbesserten und das Granatloch, durch welches Hordel gekommen war, zuschütteten und darüber neuen Stacheldraht zogen. So war Hordel der Rückweg versperrt. Die Engländer arbeiteten bis zum Morgen, sodas Hordel gezwungen war, auch noch den nächsten Tag liegen zu bleiben. Während dieses Tages schlugen mehrfach dicht bei Hordel deutsche Granaten in den feindlichen Graben ein, die nach dem Ausschreiten zu schließen, gut getroffen haben mußten. In der folgenden Nacht versuchte Hordel, sich mit den Händen unter dem Drahtverhau hindurch einen Rückweg zu graben. Dies mißlang, da die Erde zu fest war, und so mußte Hordel noch einen dritten Tag in seinem Versteck zubringen.

Hordel beschloß nun, in der nächsten Nacht unter allen Umständen zurückzukommen. Sobald der Horchposten aufgezogen war, kroch er in dem oben erwähnten kleinen Graben auf die englische Stellung zu und ging dann aufrecht zwischen dem englischen Graben und dem Hindernis entlang bis an die Stelle, wo der englische Horchposten das dort flache Hindernis überschritten hatte. Hordel tat so, als ob er das Hindernis prüfte. Auf einen Ausruf aus dem englischen Graben antwortete Hordel mit Murmeln, erhielt aber kein Feuer. Ungehindert überstieg er dann das Hindernis und warf seine Handgranaten auf den ihm den Rückweg versperrenden englischen Horchposten. Die erste Granate verfehlte, die zweite hatte guten Erfolg. Der englische Posten schrie auf und lief weg. Das Krachen der Handgranaten und das Schreien der Engländer wurde von den Posten der gegenüberliegenden 3. Compagnie bemerkt. Hordel ging nunmehr, so schnell es ihm seine Schwäche gestattete, auf den deutschen Graben zu. Gewehrfeuer von unserer Seite zwang ihn wiederholt, sich hinzulegen und sich vorsichtig kriechend zu nähern. Dann gab er sich durch Nase zu erkennen. Hordel hatte drei Tage und 2 Nächte nichts genossen und war derartig ermattet, daß er eine Nacht und einen Tag ununterbrochen schlief und erst am 15. August abends etwas zu sich nehmen und bernommen werden konnte.

Jäger Hordel erhielt für den bewiesenen Schneid das Eiserne Kreuz 2. Klasse aus der Hand des kommandierenden Generals. Hordel ist gebürtig aus Starsee bei Neustettin, letzter Aufenthaltort Kiel.

Schweiz.

WB. Solothurn, 23. Nov. (Nichtamtlich.) Dem Solothurner Tageblatt zufolge ergeben sich große Schwierigkeiten in der Schweizer Papierindustrie. Trotz des zugestandenem Mehrpreises von 20 vom Hundert ist nicht mehr genügend Papierholz zu erhalten. Zahlreiche Fabriken ständen vor der Betriebseinstellung. Allein im Kanton Solothurn würden 1600 Arbeiter brotlos.

Liebesgaben

für Füß.-Regt. 80 und Inf.-Regt. 365.

Für die kommende Weihnachtszeit beabsichtigt das Ersatz-Bataillon für die Angehörigen des Füsilier-Regts. Nr. 80 und Inf.-Regts. Nr. 365 eine Liebesgabensammlung zu veranstalten. Allen denjenigen, die sich an dieser Sammlung beteiligen wollen, gibt das 1. Ersatz-Bataillon des Füsilier-Regiments von Gersdorff (Kurh.) Nr. 80 bekannt, daß Gaben für die obengenannten Regimenter bis 5. Dezember an das Geschäftszimmer des Bataillons (Wiesbaden, Gersdorffstraße) oder an die Redaktion dieser Zeitung abgeliefert werden können. Die Gaben werden von dem Ersatz-Bataillon an die zuständigen Stelle weitergegeben, von wo aus die Verteilung der Liebesgaben an die obengenannten Regimenter erfolgt.

Als geeignete Geschenke kämen in erster Linie in Betracht: Rauchtensilien, wollenes Unterzeug, Taschenmesser, Taschenlampen, Schokolade, Konserven, dauerhafte Wurst und Fleischwaren. Anstelle von Naturalien werden auch Geldspenden zum Ankauf von Gegenständen angenommen. Diese sind, mit entsprechendem Vermerk versehen, dem Bataillon gegen Empfangsanzeige einzusenden.